

## **Antrag**

**der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Auswirkungen der aktuellen Entwürfe zum Weingesetz und zur Weinverordnung auf die Wettbewerbsfähigkeit von „g. U.“ (geschützte Ursprungsbezeichnung)- und „g. g. A“ (geschützte geografische Angabe)-Weinen aus Baden und Württemberg, insbesondere bezüglich der Öffnung der Rebsortenliste für die Kategorie „Deutscher Wein“**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die aktuellen Entwürfe zum Weingesetz und zur Weinverordnung der Bundesregierung für Baden-Württemberg insgesamt sowie jeweils sektorbezogen bezüglich Weingüter, Weingärtner- und Winzergenossenschaften sowie Weinkellereien bewertet;
2. wie sich die Marktanteile der Kategorie „Deutscher Wein“ als Basisqualität ohne Herkunftsangabe (vgl. früher Tafelwein) im internationalen Vergleich in den letzten Jahren entwickelt haben;
3. wie sie eine Öffnung des Rebsortenverzeichnisses für den Weinbau sowie die exportorientierte gewerbliche Weinwirtschaft bewertet, wodurch für die Kategorie „Deutscher Wein“ künftig mehrere Rebsortenangaben zulässig sein sollen;
4. inwieweit durch eine Öffnung der Rebsortenliste den Weinbaubetrieben in Baden-Württemberg die Chance zur Profilierung und Abgrenzung der Herkünfte zwischen Weinen ohne und Weinen mit geschützter Herkunft genommen wird, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass die Verwendung von Rebsorten bei Lageweinen auf zwölf Sorten begrenzt werden soll;

5. inwieweit für die Konsumenten eine Sortenverwendung in der Basiskategorie die Unterscheidbarkeit zu übergeordneten Qualitäts- bzw. Herkunftsstufen zusätzlich erschwert;
6. inwieweit sie Kenntnis darüber hat, wie sich andere Bundesländer im Bundesrat zur Öffnung der Rebsortenliste für die Kategorie „Deutscher Wein“ positionieren wollen;
7. welche Rebsorten, die nicht in der Rebsortenklassifizierung enthalten sind oder waren, in den vergangenen fünf Jahren auf Eignung von Rebsorten für die bestimmten Anbaugebiete Baden und Württemberg im Hinblick auf eine spätere Rebsortenklassifizierung und deren Verwendung zur Herstellung von Weinen mit geschützter geografischer Angabe oder geschützter Ursprungsbezeichnung im Rahmen von Anbaueignungsprüfungen geprüft worden sind;
8. inwiefern sie beabsichtigt, weitere Rebsorten zu klassifizieren, sofern diese sich als geeignet zum Anbau für die Erzeugung von Wein erwiesen haben (und sofern ja, welche dies sind);
9. inwieweit sich die Vermarktungsperspektive für Weine mit Bezeichnungen wie „Bereich“ oder „Region“, die demnächst dem Konsumenten signalisieren sollen, dass so gekennzeichnete Weine aus größeren Gebietseinheiten (z. B. vom Kaiserstuhl) kommen, verändert;
10. inwieweit sich ggf. die Situation aus Ziffer 9 durch die Anforderungen des Alkoholgehalts für die Prädikatsstufe Kabinett und einem Vermarktungstermin zum 1. Januar verschärft;
11. inwieweit sich bei den seit langem umstrittenen Großlagen zum einen durch das Voranstellen des Worts „Region“ und zum anderen durch die Vorgabe, dass die Weine dieser Kategorie aus der jeweiligen Gemeinde stammen müssen, die Mengenbedarfe für diese Weine nicht mehr decken lassen und dadurch sowohl im Inland als auch in den Exportmärkten bestehende Absatzmöglichkeiten eingeschränkt werden oder Regalplätze verloren gehen.

20. 11. 2020

Hoher, Dr. Schweickert, Dr. Timm Kern, Haußmann,  
Brauer, Fischer, Karrais, Keck FDP/DVP

### Begründung

Der Bund möchte mit Anpassungen sowohl im Weingesetz als auch in der Weinverordnung erreichen, die Herkunft von Weinen aus deutschen Anbaugebieten zu profilieren. Diese Rahmenbedingungen sind für die Weinbauregionen in Baden und Württemberg von größter Bedeutung, da sie die Wettbewerbsfähigkeit der dortigen Unternehmen determinieren. Eine bessere Wertschöpfung der Betriebe ist dringend gefordert.

Nun sind jedoch mehrere Änderungen in der Diskussion. Beispielsweise gibt es den Vorschlag, für die Basiskategorie „Deutscher Wein“ künftig weitere Rebsortenangaben (unter Umständen auch in Form einer Angabe gängiger Synonyme) zuzulassen und die Liste der nicht zugelassenen Rebsorten von 22 auf zehn zu reduzieren. Anders als in anderen europäischen Ländern ist jedoch die Nennung der Rebsorte für Weine aus Deutschland ein wesentliches Qualitätsmerkmal, das vom Verbraucher gelernt und verstanden wird.

Ob mit der jetzt vorliegenden Novelle des Weingesetzes und der Weinverordnung das Ziel, bessere Vermarktungschancen für Weine aus Deutschland zu schaffen, erreicht wird und darüber hinaus eine vom Gesetzgeber erwünschte Vereinfachung für den Verbraucher resultiert, steht zur Diskussion.

Der Antrag soll daher in Erfahrung bringen, wie sich die Landesregierung zu den vorgesehenen Änderungen positioniert.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 Nr. Z(24)-0141.5/620 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sie die aktuellen Entwürfe zum Weingesetz und zur Weinverordnung der Bundesregierung für Baden-Württemberg insgesamt sowie jeweils sektorbezogen bezüglich Weingüter, Weingärtner- und Winzergenossenschaften sowie Weinkellereien bewertet;*

Zu 1.:

Die Entwürfe zur Änderung des Weingesetzes und der Weinverordnung haben zum Ziel, unionsrechtlich notwendige Anpassungen vorzunehmen, den Umfang zur Vergabe von Neuanpflanzungsgenehmigungen fortzuschreiben und über eine Reform des Bezeichnungsrechts eine stärkere Herkunftsprofilierung zu ermöglichen.

In der Weinbranche besteht hinsichtlich des Ziels einer stärkeren Profilierung kleinerer geographischer Einheiten grundsätzlich Einigkeit. Konkrete Umsetzungsvorschläge wurden bereits in der Vergangenheit wie auch gegenwärtig intensiv diskutiert. Die Diskussionen sind Ausdruck der Heterogenität der Weinwirtschaft insgesamt, vor allem aber der unterschiedlichen Zielausrichtungen der einzelnen Anbaugebiete und Betriebe.

Die Auswirkungen bei der Umsetzung des geplanten Bezeichnungsrechtes sind, je nach Gestaltung der bisherigen Vermarktungslinien, betriebsindividuell und können nicht direkt einzelnen Sektoren (Weingüter, Weingärtner- und Winzergenossenschaften, Weinkellereien) zugeordnet werden.

Für Betriebe, die keine kleineren geographischen Einheiten als das Anbaugebiet in der Kennzeichnung ihrer Weine verwenden (also nur „Baden“ bzw. „Württemberg“) hat die Reform des Bezeichnungsrechts praktisch keine Auswirkungen.

Betriebe, die bereits jetzt schon über Ortsweine oder Einzellagenweine die Qualität mit einer geographischen Herkunft verknüpfen und damit Wertschöpfung generieren bzw. eine Herkunfts- und Qualitätspyramide aufbauen wollen, können von dem neuen Herkunfts- und Qualitätssystem profitieren.

Für Betriebe, die für die Vermarktung von Weinen im mittleren Preisniveau die kleineren geographischen Angaben (Bereich, Großlage, Ort, Einzellage) als markenähnliche Begriffe aufgebaut haben, werden Anpassungsmaßnahmen erforderlich sein. Die Änderungen betreffen insbesondere die zwingende Angabe der Begriffe „Bereich“ („district“) bei Bereichsweinen bzw. „Region“ bei Großlagenweinen. Darüber hinaus sieht der aktuelle Entwurf zur Änderung der Weinverordnung bei Orts- und Einzellagenweinen Änderungen beim erforderlichen Mindestmostgewicht sowie Einschränkungen des frühesten Vermarktungszeitpunktes vor, bei Einzellagenweinen zusätzlich noch Rebsorteneinschränkungen und die Angabe der Prädikatsstufe bei restsüßen Weinen.

*2. wie sich die Marktanteile der Kategorie „Deutscher Wein“ als Basisqualität ohne Herkunftsangabe (vgl. früher Tafelwein) im internationalen Vergleich in den letzten Jahren entwickelt haben;*

Zu 2.:

In Deutschland liegt bei der Weinerzeugung der Schwerpunkt in der Kategorie „Weine mit geschützter Ursprungsangabe“ (Qualitätsweine und Prädikatsweine). Diese Kategorie stellt im EU-System der Herkunftsangaben die wertigste Ebene dar. Bis zum 31. Dezember 2015 durften in Deutschland Rebpfanzungen für die Weinerzeugung und -vermarktung grundsätzlich nur auf Flächen vorgenommen werden, für die eine Eignung zur Qualitätsweinerzeugung amtlich festgestellt worden ist.

Da Land- oder Tafelweine gegenüber Qualitätsweinen am Markt in der Regel nur einen geringeren Erlös erzielen können, sind diese Kategorien in Deutschland wenig etabliert.

Nach Auswertungen des Deutschen Weininstitutes lag die deutsche Weinerzeugung in den Kategorien „Deutscher Wein“ und „Landwein“ in Bezug auf die gesamte Erzeugungsmenge in den letzten Jahren zusammen bei rund 3,0% mit jahrgangsbedingten Schwankungen zwischen 2,1 und 4,4%. Eine Entwicklung im Sinne eines Trends ist nicht zu erkennen.

EU-weit liegt dieser Anteil (Kategorie „Wein ohne Herkunftsbezeichnung“ zusammen mit der Kategorie „Landwein“) in den letzten Jahren bei rund 54% der Gesamterzeugung. „Weine ohne Herkunftsbezeichnung“ machen in der EU etwa 33% der gesamten Erzeugungsmenge aus. In vielen weinbautreibenden Ländern der EU ist ein großer Teil der Rebfläche nicht für die Herstellung von Weinen mit einer geschützten Ursprungsangabe oder einer geschützten geographischen Angabe klassifiziert. Von diesen Flächen kann deshalb lediglich „Wein ohne Herkunftsbezeichnungen“ erzeugt werden. Daher ist die Struktur in vielen weinerzeugenden Ländern eine andere als in Deutschland, was einen direkten Vergleich erschwert.

*3. wie sie eine Öffnung des Rebsortenverzeichnisses für den Weinbau sowie die exportorientierte gewerbliche Weinwirtschaft bewertet, wodurch für die Kategorie „Deutscher Wein“ künftig mehrere Rebsortenangaben zulässig sein sollen;*

Zu 3.:

Bei Wein ohne geschützte Herkunftsbezeichnung („Deutscher Wein“) ist nach § 42 Absatz 3 der Weinverordnung seit dem Erntejahrgang 2011 die Angabe der 22 dort gelisteten Rebsortenbezeichnungen – einschließlich deren Synonyme – nicht zulässig (Perlwein, Schaumwein und Qualitätsschaumwein sind von dieser Regelung ausgenommen). Diese Rebsortenliste kann als ein Kompromiss zwischen zwei unterschiedlichen Positionen angesehen werden:

Wenn die Angabe von Rebsorten, vergleichbar mit Lagenbezeichnungen, nur Weinen mit geschützter Ursprungsangabe vorbehalten sein sollte, um eine Qualitäts- und Herkunftspyramide klarer herausarbeiten zu können, dann wird hier eine Rebsortenangabe als Qualitätsmerkmal verstanden.

Wenn in der Kategorie „Deutscher Wein“ jede Rebsorte genannt werden dürfe, könnte darin eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Basisweinen im Preiseinstiegssegment, aber auch für Exportmärkte gesehen werden. In diesen Bereichen ist der Preis oft die entscheidende Größe.

Der Weinbau in Baden und Württemberg ist kleinstrukturiert, qualitätsorientiert und kostenintensiv. Die unterste Preiskategorie stellt deshalb kein nachhaltig-lukratives Marktsegment dar.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Referentenentwurf zur Weinverordnung vorgesehen, dass künftig die Liste der 22 Rebsorten gemäß § 42 Absatz 3 der Weinverordnung auf zehn Rebsorten reduziert werden soll. Unter anderem wäre dann die Angabe der Rebsorten „Müller-

Thurgau“, „Dornfelder“, „Blauer Portugieser“ oder „Kerner“ nicht mehr den Land- und Qualitätsweinen vorbehalten.

Die Landesregierung hat sich dafür ausgesprochen, dass die Liste im bisherigen Umfang (22 Rebsorten incl. deren Synonyme) unverändert weiterbestehen solle.

*4. inwieweit durch eine Öffnung der Rebsortenliste den Weinbaubetrieben in Baden-Württemberg die Chance zur Profilierung und Abgrenzung der Herkünfte zwischen Weinen ohne und Weinen mit geschützter Herkunft genommen wird, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass die Verwendung von Rebsorten bei Lageweinen auf zwölf Sorten begrenzt werden soll;*

Zu 4.:

Im Rahmen der anstehenden Änderung der Weinverordnung soll bei Lagenweinen (Weine mit der Angabe der betreffenden Einzellage) die in Baden und Württemberg sonst übliche Rebsortenvielfalt eingeschränkt werden. Die Festlegung, welche Rebsorten angegeben bzw. verwendet werden dürfen, soll von der Branche über die Produktspezifikation vorgenommen werden. Ziel ist es, durch die Auswahl von typischen, prägenden und besonders geeigneten Rebsorten die Profilierung dieser Lagen und deren Weine zu unterstützen.

Baden-Württemberg setzt sich für die Beibehaltung des Status quo bei der Rebsortenliste nach § 42 Absatz 3 der Weinverordnung ein (siehe Antwort auf Frage 3). Die Möglichkeit einer Profilierung und Abgrenzung der Herkünfte zwischen Weinen ohne und Weinen mit geschützter Herkunft wird den Weinbaubetrieben mit dieser Änderung jedoch nicht genommen. Eine Rebsortenangabe ist grundsätzlich nicht verpflichtend. Das bedeutet, dass die Unternehmen der Weinwirtschaft in eigener Entscheidung z. B. auf die Rebsortenangabe bei Weinen ohne Herkunftsbezeichnungen verzichten und betriebliche Kriterien in den Vordergrund stellen können.

*5. inwieweit für die Konsumenten eine Sortenverwendung in der Basiskategorie die Unterscheidbarkeit zu übergeordneten Qualitäts- bzw. Herkunftsstufen zusätzlich erschwert;*

Zu 5.:

Bereits in der aktuellen Konstellation sind Rebsortenangaben für Erzeugnisse der Kategorie „Deutscher Wein“ nicht ausgeschlossen. Lediglich die explizite Kennzeichnung mit den 22 in § 42 Absatz 3 der Weinverordnung genannten Rebsorten (inclusive deren Synonyme) ist nicht zulässig. Daher ist die Angabe einer Rebsorte auf dem Weinetikett kein geeignetes oder gar eindeutiges Unterscheidungsmerkmal zwischen Weinen in der Kategorie „Deutscher Wein“ und Weinen mit geschützter Herkunftsangabe (g. U.- bzw. g. g. A.-Weine).

§ 42 Absatz 3 der Weinverordnung listet allerdings auch für Baden und Württemberg sehr wichtige Rebsorten auf. Dadurch ist die Angabe von beispielsweise „Riesling“, „Trollinger“ oder „Lemberger“ den Weinen mit einer geschützten Herkunftsangabe vorbehalten. Diese Rebsorten sollen nach dem vorliegenden Änderungsentwurf zur Weinverordnung weiterhin in der Ausschlussliste des § 42 Absatz 3 enthalten sein.

*6. inwieweit sie Kenntnis darüber hat, wie sich andere Bundesländer im Bundesrat zur Öffnung der Rebsortenliste für die Kategorie „Deutscher Wein“ positionieren wollen;*

Zu 6.:

Baden-Württemberg hat sich wiederholt für eine Beibehaltung der seit dem Erntejahr 2011 praktizierten Regelung ausgesprochen. Die aktuelle Liste in § 42 Absatz 3 der Weinverordnung mit 22 Rebsorten stellt nach Ansicht der Landesregierung einen ausgewogenen Kompromiss dar, der beide dargestellten Positionen (siehe Antwort auf Frage 3) berücksichtigt.

Die weinbautreibenden Länder sprechen sich mehrheitlich für die Beibehaltung der bisherigen Liste aus.

7. welche Rebsorten, die nicht in der Rebsortenklassifizierung enthalten sind oder waren, in den vergangenen fünf Jahren auf Eignung von Rebsorten für die bestimmten Anbauggebiete Baden und Württemberg im Hinblick auf eine spätere Rebsortenklassifizierung und deren Verwendung zur Herstellung von Weinen mit geschützter geografischer Angabe oder geschützter Ursprungsbezeichnung im Rahmen von Anbaueignungsprüfungen geprüft worden sind;

Zu 7.:

Aktuell wird nach § 6 Absatz 2 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften (Weinrechts-DVO BW), die Eignung von Rebsorten für die bestimmten Anbauggebiete Baden und Württemberg im Hinblick auf eine spätere Rebsortenklassifizierung und deren Verwendung zur Herstellung von Weinen mit geschützter geografischer Angabe oder geschützter Ursprungsbezeichnung im Rahmen von Anbaueignungsprüfungen geprüft.

Die Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Weinsberg führt für das Anbauggebiet Württemberg, das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg für das Anbauggebiet Baden seit 2016 eine Sortenliste, welche regelmäßig aktualisiert wird. Diese Rebsorten dürfen im Rahmen einer Anbaueignungsprüfung angebaut und die Erzeugnisse unter der jeweiligen geschützten geografischen Angabe oder geschützten Ursprungsbezeichnung vermarktet werden.

Die beiden Listen sind als *Anlage* beigefügt. Sie bilden diejenigen Rebsorten ab, die derzeit für eine Anbaueignungsprüfung zugelassen sind.

Rebsorten, welche die Anbaueignungsprüfung in den letzten Jahren erfolgreich abschließen konnten, waren die Sorten *Chenin blanc, Muscaris, Sauvignier gris, Blauer Frühburgunder, Lagrein, Tempranillo* und *Blauer Zweigelt* für Baden und die Sorten *Hölder, Juwel, Muscaris, Roter Muskateller, Roter Riesling, Sauvignon Cita, Sauvignon Gryn, Sauvignon Sary, Silcher, Sauvignier gris, Hegel, Lagrein, Malbec, Nebbiolo, Pinotage, Sangiovese, Syrah, Tempranillo* sowie *Schwarzer Urban* für Württemberg. Diese Rebsorten wurden in die Anlagen (Rebsortenklassifizierung für die Weinherstellung zugelassene Rebsorten) der Weinrechts-DVO BW sowie in den Produktionsspezifikationen der g. U. Baden und der g. U. Württemberg aufgenommen.

8. inwiefern sie beabsichtigt, weitere Rebsorten zu klassifizieren, sofern diese sich als geeignet zum Anbau für die Erzeugung von Wein erwiesen haben (und sofern ja, welche dies sind);

Zu 8.:

Baden-Württemberg steht dem Anbau von vielversprechenden, neuen oder zusätzlichen Rebsorten positiv gegenüber. Grundvoraussetzungen sind, dass es sich nach EU-Recht um klassifizierbare Keltertraubensorten handelt und ein Interesse der Weinwirtschaft für den Anbau der Rebsorte vorliegt.

Für eine Vermarktung als Wein mit geschützter Herkunftsangabe (g. U.- bzw. g. g. A.-Wein) ist es Voraussetzung, dass die betreffende Sorte in der betreffenden Produktspezifikation des Lastenheftes enthalten ist. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, könnten die Erzeuger bzw. Schutzgemeinschaften (das sind in Baden-Württemberg für die beiden Anbauggebiete die jeweiligen Weinbauverbände) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einen Antrag auf Aufnahme stellen.



Mit der Reform des Bezeichnungsrechts verknüpft sich die Erwartung, dass auch die baden-württembergische Weinwirtschaft im Sinne der Herkunftsprofilierung auch hinsichtlich des Exports profitieren wird.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz





## Baden-Württemberg

STAATLICHE LEHR- UND VERSUCHSANSTALT FÜR WEIN- UND OBSTBAU  
WEINSBERG

### Sortenliste für das Anbaugebiet Württemberg

für nicht klassifizierte Rebsorten, die im Rahmen einer Anbaueignungsprüfung angepflanzt werden dürfen  
(gemäß § 6 Abs. 2 der Weinrechts-DVO BW)

Stand 1. Januar 2020

Rebsortenname	Sorten- schlüssel	Zulässig zur Erzeugung von Qualitäts- und Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. u. Qualitätslikörwein b.A.	Verwendung <sup>1)</sup>
Accent	373	Ja	RW
Barbera	233	Ja	RW
Blauburger	201	Ja	RW
Blauer Elbling	379	Ja	RW
Blütenmuskateller	196	Ja	WW
Cabernet Blanc	175	Ja	WW
Cabernet Cantor	352	Ja	RW
Cabernet Carol	284	Ja	RW
Cabernet Jura	372	Ja	RW
Cabertin	361	Ja	RW
Calardis Blanc	189	Ja	WW
Calardis Musque´	199	Ja	WW
Chenin Blanc	170	Ja	WW
Concord	386	Ja	RW
Dakapo	251	Ja	RW
Domina	203	Ja	RW
Donauriesling	191	Ja	WW
Färbertraube	206	Ja	RW
FR 90-64	158	Ja	WW
Gamaret	241	Ja	RW
Garanoir	227	Ja	RW
Gm 6421-6	256	Ja	RW
Gm 7116-1	165	Ja	WW
Gm 8107-3	184	Ja	WW
Goldmuskateller	183	Ja	WW
Hecker	152	Ja	WW
Heida	194	Ja	WW
Laurot	376	Ja	RW
Léon Millot	237	Ja	RW
Maréchal Foch	238	Ja	RW

Rebsortenname	Sorten- schlüssel	Zulässig zur Erzeugung von Qualitäts- und Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. u. Qualitätslikörwein b.A.	Verwendung <sup>1)</sup>
Niagara	192	Ja	WW
Nobling	29	Ja	WW
Ortega	32	Ja	WW
Petit Verdot	289	Ja	RW
Phoenix	34	Ja	WW
Pinotin	360	Ja	RW
Piroso	292	Ja	RW
Primitivo	371	Ja	RW
Prinzpal	164	Ja	WW
Rabaner	36	Ja	WW
Reberger	355	Ja	RW
Rieslaner	39	Ja	WW
Rondo	281	Ja	RW
Rosa Chardonnay	65	Ja	WW
Rotberger	215	Ja	RW
Ruling	42	Ja	WW
Saphira	166	Ja	WW
Sauvignon Gris	60	Ja	WW
Savilon	502	Ja	WW
Schönburger	45	Ja	WW
Sémillon	61	Ja	WW
Sulmer	219	Ja	RW
Satin Noir	369	Ja	RW
VB 91-26-6	353	Ja	RW
VB Cal 1-22	370	Ja	RW
Sauvignac	187	Ja	WW
Veltliner	52	Ja	WW
Villaris	62	Ja	WW
We 68-632-42F	261	Ja	RW
We 70-259-10	179	Ja	WW
We 70-274-12	127	Ja	WW
We 70-77-12F	262	Ja	RW
We 73-45-84	362	Ja	RW
We 77-70-84	271	Ja	RW
We 86-710-15	385	Ja	RW
We 88-101-13	185	Ja	WW
We 88-98-31	188	Ja	WW
We 90-6-12	375	Ja	RW
We 93-13-68	383	Ja	RW
We 94-26-36	366	Ja	RW
We 94-26-37	367	Ja	RW
We 94-28-32	374	Ja	RW
We 98-522-4	131	Ja	WW

<b>Rebsortenname</b>	<b>Sorten- schlüssel</b>	<b>Zulässig zur Erzeugung von Qualitäts- und Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. u. Qualitätslikörwein b.A.</b>	<b>Verwendung<sup>1)</sup></b>
<b>We S 503</b>	<b>114</b>	<b>Ja</b>	<b>WW</b>
<b>We S 509</b>	<b>115</b>	<b>Ja</b>	<b>WW</b>
<b>Wildmuskat</b>	<b>230</b>	<b>Ja</b>	<b>RW</b>

<sup>1)</sup> WW = Weisswein RW = Rotwein



## Baden-Württemberg

STAATLICHES WEINBAUINSTITUT FREIBURG

### Sortenliste für nicht klassifizierte Rebsorten (Anbaugebiet Baden)

die im Rahmen einer Anbaueignungsprüfung angepflanzt werden dürfen.

(gemäß § 6 Abs. 2 WeinrechtsDVO-BW)

Stand 1. Januar 2020

Rebsortenname	Rebsortenschlüssel	Zulässig zur Erzeugung von Qualitäts- und Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwine b.A. u. Qualitätslikörwein b.A.	Verwendung <sup>1)</sup>
Alvarinho	172	Ja	WW
Barbera	233	Ja	RW
Blauburger	201	Ja	RW
Blauer Silvaner	180	Ja	WW
Blütenmuskateller	196	Ja	WW
Bolero	351	Ja	RW
Cabaret Noir	378	Ja	RW
Cabernet Blanc	175	Ja	WW
Cabernet Cantor	352	Ja	RW
Cabernet Carol	284	Ja	RW
Cabernet Jura	372	Ja	RW
Cabertin	361	Ja	RW
Calardis blanc	189	Ja	WW
Chardonel	174	Ja	WW
Completer	193	Ja	WW
Diolinoir	365	Ja	RW
Dolcetto	381	Ja	RW
Domina	203	Ja	RW
Donauriesling	191	Ja	WW
Färbertraube	206	Ja	RW
Goldmuskateller	183	Ja	WW
FR 212-73	154	Ja	WW
FR 236-75R	296	Ja	RW
FR 262-73 R	297	Ja	RW
FR 308-80	157	Ja	WW
FR 362-75R	354	Ja	RW
FR 391-52	119	Ja	WW
FR 407-83R	356	Ja	RW
FR 452-87R	293	Ja	RW
FR 453-87R	294	Ja	RW
FR 485-87R	298	Ja	RW
FR 486-87R	299	Ja	RW
FR 521-89R	350	Ja	RW
FR 523-52	120	Ja	WW
FR 629-2005 r	387	Ja	RW
Glera	63	Ja	WW

<b>Rebsortenname</b>	<b>Rebsortenschlüssel</b>	<b>Zulässig zur Erzeugung von Qualitäts- und Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A u. Qualitätslikörwein b.A.</b>	<b>Verwendung<sup>1)</sup></b>
Gm 674-1	252	Ja	RW
Gm 7217-5	250	Ja	RW
Goldmuskateller	183	Ja	WW
Grüner Adelfränkisch	197	Ja	WW
Grüner Veltliner	52	Ja	WW
Grünfränkisch	504	Ja	WW
Hartblau	396	Ja	RW
Hecker	152	Ja	WW
Hegel	231	Ja	RW
Helfensteiner	208	Ja	RW
Hibernal	162	Ja	WW
Hölder	17	Ja	WW
Huxelrebe	18	Ja	WW
Juwel	19	Ja	WW
Kernling	181	Ja	WW
Kleiner Fränkischer Burg.	394	Ja	RW
Kolor	210	Ja	RW
Léon Millot <sup>2)</sup>	237	Nein	RW
Malbec (Cot)	368	Ja	RW
Maréchal Foch <sup>2)</sup>	238	Nein	RW
Morio-Muskat	23	Ja	WW
Muskat-Gutedel	198	Ja	WW
Muskat-Trollinger	212	Ja	RW
Nebbiolo	232	Ja	RW
Ortega	32	Ja	WW
Ortlieber	500	Ja	WW
Petit Verdot	289	Ja	RW
Phoenix	34	Ja	WW
Pinotage	234	Ja	RW
Pinotin	360	Ja	RW
Piroso	292	Ja	RW
Rabaner	36	Ja	WW
Rieslaner	39	Ja	WW
Rosa Chardonnay	65	Ja	WW
Roter Müller-Thurgau	186	Ja	WW
Ruling	42	Ja	WW
Schwarzblauer Affenthaler	384	Ja	RW
Samtrot	217	Ja	RW
Sangiovese	235	Ja	RW
Saphira	166	Ja	WW
Satin Noir (VB 91-26-29)	369	Ja	RW
Sauvignac (VB Cal 6-04)	187	Ja	WW
Sauvignon Gris	60	Ja	WW
Sauvitage (We 88-101-13)	185	Ja	WW
Siegerrebe	46	Ja	WW

<b>Rebsortenname</b>	<b>Rebsorten- schlüssel</b>	<b>Zulässig zur Erzeugung von Qualitäts- und Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A u. Qualitätslikörwein b.A.</b>	<b>Verwendung<sup>1)</sup></b>
Tannat	389	Ja	RW
Tinto Cao	380	Ja	RW
We 70-274-12	127	Ja	WW
We 70-281-36	282	Ja	RW
We 94-26-37	367	Ja	RW
Weißer Elbling	8	Ja	WW
Weißer Lagler	503	Ja	WW
Weißer Räuschling	182	Ja	WW
Zähringer	55	Ja	WW

<sup>1)</sup> WW = Weisswein RW = Rotwein

<sup>2)</sup> Erzeugung von Produkten mit geschützter geographischer Angabe oder Produkte ohne Herkunftsangaben möglich

Hinweis:

Wird in der Etikettierung der Rebsortenname der in dieser Liste aufgeführten Rebsorten verwendet, ist zusätzlich „aus Versuchsanbau“ mit anzugeben.